



► Nr. VO/2025/14635
öffentlich

Lübeck, 07.10.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung (nebst Löschwasserversorgung) für den Lübecker Ortsteil Krummesse von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Krummesse

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.01.2026	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2026	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.01.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt die beiliegende Änderungsvereinbarung mit der Gemeinde Krummesse und dem Wasserbeschaffungsverband Kastorf zu schließen.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Recht	Keine rechtlichen Bedenken
Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend
Bürgermeisterkanzlei	Zustimmend
Feuerwehr	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Der Abschluss der Änderungsvereinbarung berührt die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Der Beschluss entfaltet mittelbare finanzielle Auswirkungen, die in der Anlage dargestellt sind)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Ortschaft Krummesse liegt sowohl auf Gemeindegebiet der Gemeinde Krummesse als auch auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck – Stadtbezirk Krummesse. Die Bereiche sind nicht angrenzend nebeneinander belegen, sondern greifen vielmehr zerstückelt ineinander, wobei die Gemeindegrenzen sich so zerstückelt darstellen, dass diese sogar quer durch private Grundstücke verlaufen. Die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Wasserversorgung in dem östlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen Teil der Ortschaft ist mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Krummesse, Kr. Herzogtum Lauenburg, vom 08.12.1988/20.12.1988 (im Folgenden: „Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988“) auf die Gemeinde Krummesse übergegangen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung hat die Gemeinde Krummesse Ihre Aufgabenträgerschaft an der öffentlichen Wasserversorgung im Jahr 2004 auf den Wasserbeschaffungsverband Kastorf (im Folgenden „WBV“ genannt) übertragen. Dies betraf auch die Wasserversorgung für das mit Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 betroffene Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Die Aufgabenwahrnehmung seit 2004 durch den WBV wird mit dieser Änderungsvereinbarung festgehalten.

Die Wasserversorgung in dem westlich des Kanals gelegenen Teil der Ortschaft und der dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zugehörig ist, liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Aufgabenträgerschaft der Hansestadt Lübeck und wird von der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (im Folgenden „SWL“ genannt) betrieben.

Da der WBV die vollständige Wasserversorgung in der Ortschaft Krummesse künftig selbst erbringen möchten, hat die SWL mit Einverständnis der Hansestadt Lübeck den bislang selbst betriebenen Teil des Wassernetzes in der Gemeinde Krummesse nebst allen Rechten und Pflichten mit Vertrag vom 12.12.2022 an den WBV veräußert. Seit diesem Zeitpunkt hat der WBV mit Einverständnis der Hansestadt Lübeck in tatsächlicher Hinsicht auch bereits die Wasserversorgung in dem westlich des Kanals gelegenen Teil der Ortschaft und der dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zugehörig ist übernommen. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 sollen daher mit beiliegender Vereinbarung geändert wer-

den, um die öffentlich-rechtliche Aufgabenträgerschaft der tatsächlichen Umsetzung anzupassen.

Die Verbandsversammlung des WBV hat am 02.09.2025 die Änderungsvereinbarung in der anliegenden Form beschlossen.

Von der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg liegt die Mitteilung vor, dass die Änderungsvereinbarung nach § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nicht genehmigungspflichtig ist. Sie wird daher vom Verbandsvorsteher des WBV Kastorf, dem Bürgermeister der Gemeinde Krummesse und dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck unterzeichnet.

Anlagen:

- 1 - Änderungsvereinbarung nebst Lageplan Krummesse
- 2 - Öffentliche rechtliche Vereinbarung von 1988

Bürgermeister Jan Lindenau

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung (nebst Löschwasserversorgung) für den Lübecker Ortsteil Krummesse von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Krummesse, Kr. Herzogtum Lauenburg, vom 08.12.1988/20.12.1988

zwischen

der **Hansestadt Lübeck**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Breite Straße 62,
23539 Lübeck

und

der **Gemeinde Krummesse**,
Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Lübecker Str. 6a,
23628 Krummesse

und

Wasserbeschaffungsverband Kastorf
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Schmiedekoppel 16
23847 Kastorf

Präambel:

Die Ortschaft Krummesse liegt sowohl auf Gemeindegebiet der Gemeinde Krummesse als auch auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck – Stadtbezirk Krummesse. Die Bereiche sind nicht angrenzend nebeneinander belegen, sondern greifen vielmehr zerstückelt ineinander, wobei die Gemeindegrenzen sich so zerstückelt darstellen, dass diese sogar quer durch private Grundstücke verlaufen. Die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Wasserversorgung in dem östlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen Teil der Ortschaft ist mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Krummesse, Kr. Herzogtum Lauenburg, vom 08.12.1988/20.12.1988 (im Folgenden: „Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988“) auf die Gemeinde Krummesse übergegangen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung hat die Gemeinde Krummesse Ihre Aufgabenträgerschaft an der öffentlichen Wasserversorgung im Jahr 2004 auf den Wasserbeschaffungsverband Kastorf (im Folgenden „WBV“ genannt) übertragen. Dies betraf auch die Wasserversorgung für das mit Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 betroffene Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck. Die Aufgabenwahrnehmung seit 2004 durch den WBV wird mit dieser Änderungsvereinbarung festgehalten.

Die Wasserversorgung in dem westlich des Kanals gelegenen Teil der Ortschaft und der dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zugehörig ist, liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Aufgabenträgerschaft der Hansestadt Lübeck und wird von der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH (im Folgenden „SWL“ genannt) betrieben.

Da der WBV die vollständige Wasserversorgung in der Ortschaft Krummesse künftig selbst erbringen möchten, hat die SWL mit Einverständnis der Hansestadt Lübeck den bislang selbst betriebenen Teil des Wassernetzes in der Gemeinde Krummesse nebst allen Rechten und Pflichten bereits mit Vertrag vom 12.12.2022 an den WBV veräußert. Seit diesem Zeitpunkt hat der WBV mit Einverständnis der Hansestadt Lübeck in tatsächlicher Hinsicht auch bereits die Wasserversorgung in dem westlich des Kanals gelegenen Teil der Ortschaft und der dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck zugehörig ist übernommen. Die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 werden daher wie folgt geändert, um die öffentlich-rechtliche Aufgabenträgerschaft der tatsächlichen Umsetzung anzupassen:

1. Mit Übernahme der Aufgabenträgerschaft für die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Krummesse durch den WBV mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung aus dem Jahr 2004 endete die Aufgabenübertragung bezüglich des Lübecker Stadtgebiets der Dorfschaft Krummesse für die Gemeinde Krummesse aus der Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 und zeitgleich trat der WBV vollumfassend in die Rechte sowie Pflichten der Gemeinde Krummesse aus der Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 ein. Die Hansestadt Lübeck stimmt diesem Vertragspartnerwechsel rückwirkend ab diesem Zeitpunkt zu.
2. Mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung wird der § 1 der Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 wie folgt geändert und lautet abschließend nunmehr:

§ 1

(1) Die Hansestadt Lübeck überträgt dem WBV gemäß § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Aufgabe der Wasserversorgung für den gesamten auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck – Stadtbezirk Krummesse befindlichen Ortsteil der Ortschaft Krummesse (nachstehend „Lübecker Ortsteil Krummesse“ genannt) – siehe Lageplan.

(2) Der WBV übernimmt von der Hansestadt Lübeck die Aufgabe der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse. Die Aufgabe der Wasserversorgung umfasst die Bereitstellung des benötigten Trink- und Brauchwassers sowie die Bereitstellung des Löschwassers einschließlich der damit verbundenen Infrastruktur gemäß der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.

(3) Durch diese Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der Hansestadt Lübeck zur unentgeltlichen Erfüllung der Wasserversorgung im Lübecker Ortsteil Krummesse auf den WBV über.

Die Hansestadt Lübeck wird keine eigene oder über einen Konzessionär übernommene Wasserversorgung aufrechterhalten. Eine Entgeltspflicht ist weder für

den WBV noch für die Hansestadt Lübeck vorgesehen, soweit diese Vereinbarung dazu keine anderslautende Regelung enthält.

(4) Der WBV verpflichtet sich, die Herstellung der Versorgungsleitungen einschließlich der sonstigen erforderlichen Infrastruktur durchzuführen. Die generelle Planung der dementsprechenden Versorgungsleitungen ist mit der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – 5.660, einvernehmlich abzustimmen.

3. Mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 wie folgt geändert und lautet abschließend nunmehr:

§ 2

(1) Die Hansestadt Lübeck überträgt dem WBV die Befugnis, den Anschluss- und Benutzungszwang sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren oder privatrechtlichen Entgelten für das Vertragsgebiet – den Lübecker Ortsteil Krummesse – durch Satzung und/oder weitere Bestimmungen zu regeln.

(2) Der WBV ist berechtigt und verpflichtet, die gemäß § 1 übernommene Aufgabe im eigenen Namen und in eigener Zuständigkeit mit sofortiger Wirkung auszuüben.

4. Mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 wie folgt geändert und lautet abschließend nunmehr:

§ 3

(1) Die Hansestadt Lübeck gestattet dem WBV unentgeltlich, die für die im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erforderlichen Wasserversorgungsleitungen und sonstige Infrastruktur im Bereich der öffentlichen Straßenflächen zu verlegen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, die im Zuge der Verlegung und Unterhaltung der Rohrleitungen und Nebenanlagen vorübergehend entstehenden Beeinträchtigung der öffentlichen Straßen zu dulden, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der damit zusammenhängenden Baumaßnahmen unumgänglich sind.

(2) Der WBV verpflichtet sich, der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – 5.660, rechtzeitig vor Aufnahme der Baumaßnahmen unter Vorlage einer verbindlichen Ausführungsplanung (insbesondere mit einem Lageplan) sowie eines von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigten Verkehrszeichenplanes den Baubeginn der Maßnahmen nach Abs. 1 anzuzeigen und nach Abschluss der Maßnahmen die Straßen- und Wegeflächen in den vorherigen Zustand zurück zu versetzen. Innerhalb eines Monats ist eine vorläufige Abnahme der wiederhergestellten Straßen- und Wegeflächen bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr – 5.660, schriftlich zu beantragen. Nach

Ablauf von 4 Jahren, seit der erfolgten vorläufigen Abnahme, ist vom WBV die endgültige Abnahme zu beantragen.

- (3) Die Hansestadt erklärt ihr grundsätzliches Einverständnis unter Beachtung des vorstehenden Absatzes für die erforderliche Leitungsverlegung des Projekts „Schluss der Ringleitung“ durch Verlegung einer Wasserleitung von der Gemeinde Bliestorf in die Gemeinde Krummesse. Die Hansestadt Lübeck sagt zu, für die mit diesem Projekt zusammenhängenden Genehmigungen des Straßenbaulastträgers sowie bei Bedarf eine Gebühren- und Entgeltfreistellung zu erteilen. Auf die Abstimmungen mit den zuständigen Bereichen der Hansestadt Lübeck gemäß vorstehendem Absatz 2 wird hingewiesen.
 - (4) Der WBV haftet bis zur endgültigen beanstandungsfreien Abnahme der Straßen- und Wegeflächen nach Abs. 2, letzter Satz, für alle mit der durchgeführten Baumaßnahme in einem ursächlichen Zusammenhang stehenden Schäden. Die gleiche Haftung tritt eine, wenn der Hansestadt Lübeck durch Dritte gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Der WBV hat die Hansestadt Lübeck in diesem Falle von einem Anspruch freizuhalten.
5. Mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die §§ 4 bis 10 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt oder andernfalls ersatzlos gestrichen:

§ 4

(1) Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Hansestadt Lübeck überträgt für ihr Gemeindegebiet des Ortsteils Krummesse gemäß § 18 GkZ die ihr aufgrund von § 2 BrSchG obliegenden Aufgabe der ausreichenden Löschwasserversorgung. Alle anderen Aufgaben nach § 2 BrSchG verbleiben bei der Hansestadt Lübeck.

Als Konkretisierung der Aufgabe des WBV, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, legen die Parteien das folgende Anforderungsprofil fest:

- a.) Der Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung nach § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) aus dem Versorgungsnetz entnommen werden soll, bezieht sich ausschließlich auf den Grundschatz im öffentlich gewidmeten Straßenraum. Hierfür gelten die jeweils aktuell gültigen Anforderungen nach Maßgabe des DVGW- Arbeitsblattes W 405. Zur Ermittlung des notwendigen Löschwasserbedarfes sowie der stetigen Aktualisierung aufgrund städtebaulicher Maßnahmen im Lübecker Ortsteil Krummesse wirken die Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr – 3.370 sowie der WBV zusammen.

- b.) Ein aktueller Hydrantenplan, der die an den Standorten vorhandenen Hydranten und die genauen Rohrnennweiten verzeichnet, wird vom WBV, der Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr – 3.370, zur Verfügung gestellt. Der Hydrantenplan wird bei Veränderungen im Leitungsnetz sowie bei der Position der Hydranten aktualisiert und der Hansestadt Lübeck, Bereich Feuerwehr – 3.370, zeitgleich kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Daten können in digitaler Form als pdf und im Excel-Format sowie im SHP-Format bereitgestellt werden. Das Koordinatensystem inkl. der Nomenklatur der SWL ist weiterhin zu verwenden. Weitere erforderliche datenverarbeitende Stellen werden bilateral zwischen dem WBV und dem Bereich Feuerwehr der Hansestadt Lübeck ausgetauscht.
- c.) Die ständige Vorhaltung der Löschwasser-Infrastruktur sowie des Löschwassers und die Entnahme der erforderlichen Löschwassermenge an den im Hydrantenplan ausgewiesenen Hydranten erfolgt grundsätzlich unentgeltlich für die Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck hat lediglich entsprechend der geltenden Regelungen des WBV für die Unterhaltung von Hydranten, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen, eine jährliche Pauschale pro Hydrant (aktuell 25 EUR brutto) zu leisten, wobei nicht mehr als 50% der betroffenen Hydranten angesetzt werden.
- d.) Sollten Mehrkosten (Material- und Herstellungskosten) für die Bereitstellung der vereinbarten Löschwassermenge entstehen, die über den Grundschatz hinausgehen (z.B. durch größere Leistungsdimensionierung oder dichterische Hydrantenabstände als nach DVGW-Arbeitsblatt W405, wie 400-1-3, W331 empfohlen), trägt diese Kosten die Hansestadt Lübeck, soweit die Hydranten ausschließlich zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für die zusätzlich einzubauenden Hydranten tragen die Hansestadt Lübeck sowie der WBV je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für die Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Anderenfalls sind die Kosten vom jeweiligen Bedarfsträger zu tragen.
- e.) Ein Ausfall oder erhebliche Beeinträchtigungen der Trink- und Löschwasserversorgung sind der Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck (Telefon: 0451 4949 0 / 0451 122 3800) unverzüglich anzuzeigen.
6. Mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der § 14 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 wie folgt geändert und lautet abschließend nunmehr:

§ 14

Diese Vereinbarung wird von der Hansestadt Lübeck sowie dem WBV nach den für sie geltenden Vorgaben bekanntgemacht.

7. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung durch alle Beteiligten in Kraft. Für die Bekanntmachung gelten die jeweils zum Bekanntmachungszeitpunkt gültigen Bestimmungen der Beteiligten. Eine Bekanntmachung steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen von politischen Gremien und Aufsichtsbehörden. Im Übrigen bleiben die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1988/20.12.1988 unverändert bestehen.

Krummesse, den

Gemeinde Krummesse

Uwe Schramm, Bürgermeister

Kastorf, den

Wasserbeschaffungsverband Kastorf

Wolfgang Wiedenhöft, Vorstandsvorsteher

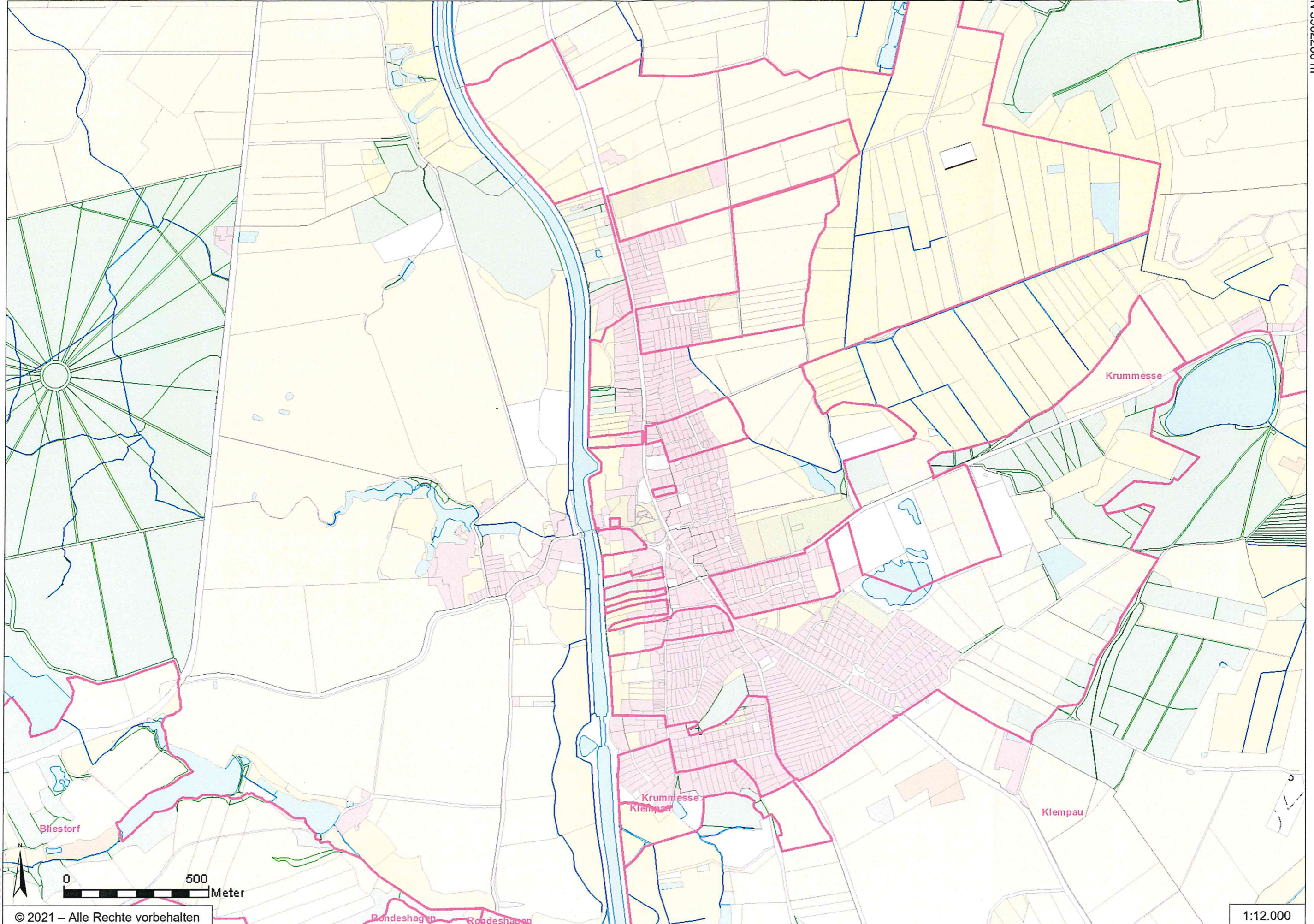
Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Jan Lindenau, Bürgermeister

E 610399 m

N 5962200 m



N 5959008 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 605909 m

1:12.000

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse von der Hansestadt Lübeck auf die Gemeinde Krummesse, Kr. Herzogtum Lauenbu.

Die Gemeinde Krummesse, Kreis Herzogtum Lauenburg, betreibt eine gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage und hat den Anschluß- und Benutzungszwang für diese kommunale Anlage eingeführt.

Bedingt durch den unübersichtlichen Grenzverlauf zwischen der Hansestadt Lübeck - Ortsteil Lübeck-Krummesse - und der Gemeinde Krummesse und die vorhandene städtebauliche Verflechtung ist es zum Wohle aller Einwohner notwendig, die Wasserversorgung in diesem Bereich einheitlich zu regeln. Eine funktionsgerechte und wirtschaftliche Wasserversorgung der Einwohner von Lauenburg - und Lübeck-Krummesse ist nur durch eine gemeinsame zentrale Wasserversorgungsanlage zu erreichen.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Gemeinde Krummesse - vertreten durch den Bürgermeister - und der Hansestadt Lübeck - vertreten durch den Senat - (Beteiligte) aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S 454), geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S 123), und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Hansestadt Lübeck überträgt der Gemeinde Krummesse die Aufgabe der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse der "Gemarkung Krummesse" (nachstehend Lübecker Ortsteil Krummesse genannt).

Ausgenommen hiervon sind der westlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegene Teil der Gemarkung Krummesse und die Flurstücke 36/1, 36/2, 38, 62/1, 62/2, 62/4, 62/6, 62/5, 77/35 und 79/40 der Flur 3 der Gemarkung Krummesse. Für diese Gebiete wird eine besondere Regelung getroffen (s. § 2 Abs. 1).

(2) Die Gemeinde Krummesse übernimmt von der Hansestadt Lübeck die Aufgabe der Wasserversorgung für den Lübecker Ortsteil Krummesse. Die Aufgabe der Wasserversorgung umfaßt die Bereitstellung des benötigten Trink- und Brauchwassers.

(3) Durch diese Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der Hansestadt Lübeck zur Erfüllung der zentralen Wasserversorgung im Lübecker Ortsteil Krummesse auf die Gemeinde Krummesse über.

(4) Die Gemeinde Krummesse verpflichtet sich, die Herstellung der Versorgungsleitungen durchzuführen. Dieses gilt nicht für die westlich des Elbe-Lübeck-Kanals gelegenen Straßen im lübschen Hoheitsgebiet.

Die generelle Planung der Versorgungsleitungen ist mit der Hansestadt Lübeck (Stadtwerke) einvernehmlich durchzuführen.

§ 2

(1) Die Hansestadt Lübeck überträgt der Gemeinde Krummesse die Befugnis, den Anschluß- und Benutzungszwang sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für das Vertragsgebiet durch Satzung zu regeln. Ausgenommen hiervon sind die Gebietsteile westlich des Elbe-Lübeck-Kanals; hier gilt die Beitrags- und Gebührensatzung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Krummesse in der jeweils gültigen Fassung nur in bezug auf die zu erhebenden Gebühren.

Die im § 1 Abs. 1 einzeln aufgeführten Flurstücke, die am Rande von Beidendorf liegen, werden weiterhin von der Hansestadt Lübeck versorgt.

(2) Die Gemeinde Krummesse ist berechtigt und verpflichtet, die gem. § 1 übernommene Aufgabe im eigenen Namen und in eigener Zuständigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 1988 auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung Krummesse am 13.06.1985 beschlossenen Wasserversorgungssatzung vom 14.06.1985 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Krummesse in der jeweils gültigen Fassung. *ausführen*

§ 3

(1) Die Hansestadt Lübeck gestattet der Gemeinde Krummesse, die Wasserversorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straßenflächen zu verlegen. Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, die im Zuge der Verlegung und Unterhaltung der Rohrleitungen und Nebenanlagen vorübergehend entstehenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Straßen zu dulden, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten unumgänglich sind.

(2) Die Gemeinde Krummesse verpflichtet sich, ^{der} ~~die~~ Hansestadt Lübeck (Amt für Verkehrsanlagen) rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten unter Vorlage eines verbindlichen Ausführungsplanes (Lageplan) sowie eines von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigten Verkehrszeichnplanes den Baubeginn der Maßnahme nach Abs. 1 anzuzeigen und nach Abschluß der Maßnahmen die Straßen in den vorherigen Zustand zu versetzen. Innerhalb eines Monats ist eine vorläufige Abnahme der wiederhergestellten Straßen- und Wegeflächen bei der Hansestadt Lübeck (Amt für Verkehrsanlagen) schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf von 2 Jahren, seit der erfolgten vorläufigen Abnahme, ist von der Gemeinde Krummesse die endgültige Abnahme zu beantragen.

(3) Die Gemeinde Krummesse haftet bis zur endgültigen beanstandungsfrei erteilten Abnahme der Straßen- und Wegeflächen nach Abs. 2 für alle mit der durchgeführten Baumaßnahme in einem ursächlichen Zusammenhang stehenden Schäden. Die gleiche Haftung tritt ein, wenn die Hansestadt Lübeck durch Dritte gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

§ 4

Die Stadtwerke Lübeck verlegen auf ihre Kosten die Brückenleitung zur Kanalquerung sowie die Hauptrohrleitungen einschließlich der für den Feuerlöschgrundschutz erforderlichen Hydranten im Lübecker Ortsteil Krummesse westlich des Elbe-Lübeck-Kanals und stellen diese der Gemeinde Krummesse zur Verteilung des vom Gemeindewasserwerk gelieferten Trinkwassers zur Verfügung.

§ 5

Die Herstellung eines Hausanschlusses im Lübecker Ortsteil Krummesse westlich des Elbe-Lübeck-Kanals ist durch den Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Lübeck zu beantragen.

Die Stadtwerke Lübeck verlegen den Hausanschluß bis in den Hausanschlußraum und setzen dort eine Zählerplatte einschließlich zweier Absperrventile, sobald ein "Antrag zur Prüfung einer Wasseranlage" von der ausführenden Installationsfirma über die Gemeinde bei den Stadtwerken Lübeck eingereicht worden ist. Liegt der "Antrag zur Prüfung einer Wasseranlage" nicht vor, wird die Hausanschlußleitung nur bis aufs Grundstück verlegt und dort zunächst ein Bauwasseranschluß hergestellt; die Anschlußleitung wird erst später bis in den Anschlußraum verlängert.

Die Herstellungskosten für den Hausanschluß werden dem Grundstückseigentümer entsprechend den jeweils für die Hansestadt Lübeck gültigen Kostentabellen von den Stadtwerken in Rechnung gestellt.

§ 6

Nachdem der Hausanschluß/Bauwasseranschluß fertiggestellt ist, werden die Stadtwerke Lübeck umgehend die Gemeinde Krummesse informieren, damit diese den Wasserzähler einbauen kann.

§ 7

Die Hauptversorgungsleitungen, Hydranten und Hausanschlüsse im Lübecke Ortsteil Krummesse westlich des Elbe-Lübeck-Kanals sowie die Brückenleitung zur Kanalquerung verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Lübeck. Somit obliegt es allein den Stadtwerken, Wartungen und Veränderungen an diesen Versorgungssystemen durchzuführen, im Störfall Reparaturen vorzunehmen und spätere Anschlüsse herzustellen. Erweiterungen des Hauptversorgungssystems durch die Stadtwerke Lübeck bedürfen der Einwilligung der Gemeinde Krummesse.

Die zur Verrechnung des Wasserverbrauchs mit den Kunden eingebauten Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde Krummesse. Ihr obliegt auch die Überwachung der Einhaltung der eichrechtlichen Nachbeglaubigungen.

§ 8

Die Gemeinde Krummesse speist in das am Ostufer des Kanals beginnende Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck Trinkwasser ein zu den Bedingungen der §§ 9 - 11 der derzeit geltenden "Wasserversorgungssatzung". Insofern hält die Gemeinde die Stadtwerke von Haftungsansprüchen Dritter frei.

Die Stadtwerke sichern die fachgerechte Ausführung der Rohrnetzbauarbeiten und die Verwendung normgerechter Materialien zu. Die Haftung der Stadtwerke richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. des Haftpflichtgesetzes (HPfLG).

§ 9

Für die Nutzung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Versorgungsleitungen zahlt die Gemeinde eine jährliche Gebühr von 800,-- DM (achthundert Deutsche Mark) an die Stadtwerke Lübeck.

Das Benutzungsentgelt wird rückwirkend jeweils zum Ende eines Kalenderjahres fällig und ist spätestens zum 31.12. auf eines der Konten der Stadtwerke zu überweisen.

§ 10

Die Gemeinde Krummesse verpflichtet sich, nach betriebsfertiger Herstellung von Teilanlagen, die im Lübecker Gebiet ganz oder teilweise gelegen sind, den Stadtwerken Lübeck Lage- und Höhenpläne über die öffentlichen Wasserversorgungsleitungen zu übersenden. Nach Abschluß der wasserversorgungstechnischen Erschließung auf der Grundlage dieses Vertrages erhalten die Stadtwerke Lübeck einen Gesamtleitungsplan.

§ 11

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie kann nur gekündigt werden, wenn die weitere Versorgung der Einwohner im Vertragsgebiet durch Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch einen neuen Träger sichergestellt ist (z.B. Durchführung einer Gebietsreform, Bildung eines Zweckverbandes). Die Bestimmungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 19.03.1979 bleiben unberührt.

§ 12

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung wird die Vermögenseinmündersetz nach den Anteilen der eingebrachten Leistungen vorgenommen. Soweit Vermögen durch Zuschüsse Dritter oder durch Beiträge und Gebühren erworben wurde und zur weiteren Wahrnehmung der Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung erforderlich ist, sind diese Vermögensgegenstände kostenlos auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Anteile und ihre Verteilung nicht zustande, entscheidet der Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde nach Ablauf einer von ihm festgesetzten Frist.

§ 13

Die Beteiligten verpflichten sich, Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gütlich zu regeln. Falls jedoch eine Einigung nicht zustande kommt, kann jeder der Beteiligten den Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde anrufen, der abschließend entscheidet.

§ 14

Diese Vereinbarung wird von der Gemeinde Krummesse durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Lauenburgischer Teil - und für die Hansestadt Lübeck durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und nachrichtlich im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein) bekanntgemacht.

Das Nähere der örtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung wird durch die Veröffentlichungssatzung der Gemeinde Krummesse und der Hansestadt Lübeck bestimmt.

§ 15

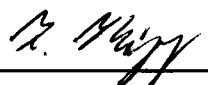
Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft. Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt bekanntzumachen.

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Gemeinde Krummesse, den - 8. 12. 88



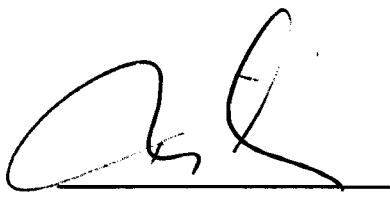

Bürgermeister

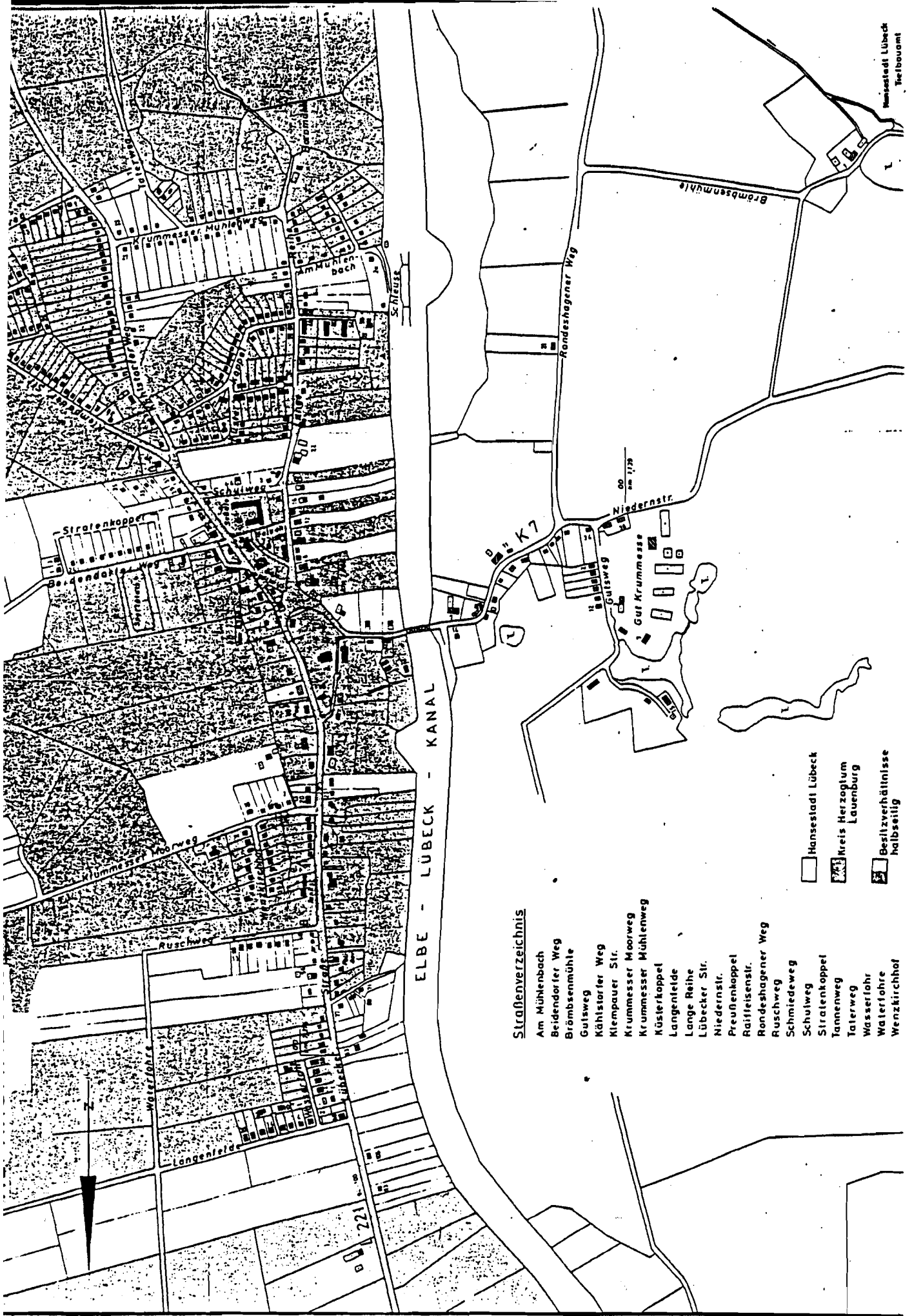

1. stellv.
Bürgermeister

Hansestadt Lübeck, den 20.12.88







Bürgermeister


Senator



Strassenverzeichnis

- Am Mühlenbach
- Beidendorfer Weg
- Brömsenmühle
- Guts Weg
- Kühlstarker Weg
- Klempauer Str.
- Krummesser Moorweg
- Krummesser Mühlenweg
- Küsterkoppel
- Langenleide
- Lange Reihe
- Lübecker Str.
- Niedernstr.
- Preußenkoppel
- Raiffeisenstr.
- Rondeshagener Weg
- Ruschweg
- Schmiedeweg
- Schulweg
- Stralengkoppel
- Tannenweg
- Taterweg
- Wasserföhr
- Wasserföhr
- Wenzkirchhof

-  Hansestadt Lübeck
-  Kreis Herzogtum Lauenburg
-  Besitzverhältnisse halbsseitig

Hansestadt Lübeck
Herzogtum